

richtshof häufig, um die grundlegenden Ambitionen der kritischen Philosophie zu charakterisieren, nämlich sicher zu stellen, dass der mögliche Gebrauch der „reinen Vernunft“ in „dialektisch[er]“ Hinsicht und seine „gute und zweckmäßige Bestimmung in der Naturanlage unserer Vernunft“ (KrV A 669 / B 697) unterschieden werden müssen. Obwohl dieser Gerichtshof von Kant als neutraler Ort dargestellt wird, wo der gerechtfertigte wie auch der ungerechtfertigte Vernunftgebrauch beurteilt werden kann – als „de[r] wahre[] Gerichtshof für alle Streitigkeiten“ (KrV A 751 / B 779) –, ist sein Urteil doch fast immer negativ, d. h. gegen Missbrauch, Sophisterei usw. gerichtet: „Und so habt ihr nicht einmal nöthig, euch mit der Entwicklung und Widerlegung eines jeden grundlosen Scheins zu befassen, sondern könnt alle an Kunstgriffen unerschöpfliche Dialektik am Gerichtshofe einer kritischen Vernunft, welche Gesetze verlangt, in ganzen Haufen auf einmal abweisen“ (KrV A 787 / B 815).

Zwar findet die Metapher vor allem im Zusammenhang mit dem Geschäft der *KrV* ihre Anwendung, doch gebraucht sie Kant auch in anderen Texten aus der kritischen Periode. Die *Theodizee* nimmt ihren Ausgang davon, dass alle Befürworter einer → Theodizee darin einwilligen, ihre Behauptung, „daß das, was wir in der Welt als zweckwidrig beurtheilen, es nicht sei, [...] vor dem Gerichtshofe der Vernunft“ (8:255) zu verhandeln.

„Gerichtshof“ wird als Metapher auch in der praktischen Philosophie benutzt. In der *GMS* wird sie genauso wie in der *KrV* verwendet, nämlich als die Fähigkeit der Vernunft zu entscheiden, ob die Behauptung, ein bestimmter Begriff sei anwendbar, verifiziert werden könne. Der Begriff „der Vollkommenheit überhaupt“ wird in der *GMS* dem „des moralischen Sinnes“ deshalb vorgezogen, weil wenigstens die „Vollkommenheit überhaupt“ (4:443) vor dem Gerichtshof erscheinen kann.

Kant denkt jedoch auch an einen „moralischen Gerichtshof[]“ (6:74), vor dem man die Strafbarkeit von Handlungen erwägen könne. Er setzt diesen Begriff zu dem des „Gewissen[s]“ in Beziehung als „eines inneren Gerichtshofes im Menschen (vor welchem sich seine Gedanken einander verklagen oder entschuldigen)“ (6:438).

### Weiterführende Literatur

O'Neill, Onora: *Constructions of Reason: Explorations of Kant's Practical Philosophy*, Cambridge University Press: Cambridge 1989, insbes. Kap. 1.

Brian O'Connor

(Übersetzung: Birger Brinkmeier)

## Geringschätzung

Von Geringschätzung (bzw. Geringschätzung, geringschätzen, geringschätzig, Geringschätzigkeit) spricht Kant, wenn jemandem oder etwas ein geringer → Wert beigemessen wird. In bestimmten Kontexten ist das Wort gleichbedeutend mit → Verachtung (vgl. 7:272f.; 2:262). Weitere wichtige Stellen: 2:213; 2:262; 6:437; 6:455; 6:463; 6:465; 7:51; 7:272f.; 8:113.

### Verwandte Stichworte

Verachtung; Spott, Spottsucht; Arroganz

### Philosophische Funktion

Der Begriff der Geringschätzung findet sich vielfach in den Schriften Kants, und zwar in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen. In den *Beobachtungen* schreibt er z. B., dass das Übel der Armut durch die Geringschätzung vergrößert werde (vgl. 2:213). Dieser Gedanke steht im Einklang mit der These, wonach die höchste Not, die sich Menschen vorstellen können, die Geringschätzung anderer sei; selbst den Tod hielten sie für ein kleineres Übel (vgl. 15:381). Eine substantielle terminologische Bedeutung erlangt der Begriff aber nur in der *Anthropologie* und in der *MST*. Hier ist er maßgeblich für die Bestimmung der Begriffe → „Hochmut“ und → „Beleidigung“, besonders im Kontext der Pflichten der Achtung. Ersterer wird als das Ansinnen an andere Menschen charakterisiert, sich im Vergleich mit uns selbst gering zu schätzen; letzterer als äußerer Ausdruck der innerlichen Geringschätzung eines anderen (vgl. 6:465).

Andreas Trampota

## Geruch

Der Geruch (auch „Sinn[] [...] des Geruchs“ (7:154) oder „des Riechens“ (7:157)) wird als einer der fünf äußeren Sinne in erster Linie in Kants Vorlesun-

gen über empirische Psychologie (einerseits als Teil der Anthropologie, andererseits als Teil der Metaphysik) behandelt. Weitere wichtige Stellen: KrV B 69f.; 5:281f.; 5:291f.; 5:330; 7:154; 7:157–160; *Refl.* 285, 15:106; 25:50–57; 25:273–277; 25:493–499; 25:912–917; 25:1245–1248; 25:1453f.; 28:231f.; 28:251; 29:882f.

#### Verwandte Stichworte

Sinnlichkeit; Geschmack; Sehen

#### Philosophische Funktion

Der Geruch ist wie der Geschmack ein niederer Sinn im Gegensatz zu den drei höheren Sinnen (→ Betastung; Gehör; Sehen). Die niederen Sinne sind zudem „mehr subjektiv als objektiv, d. i. die Vorstellung durch dieselbe ist mehr die des *Genusses*, als der Erkenntnis des äußeren Gegenstandes“ (7:154; vgl. 29:882). Aus diesem Grund können sie nicht zu ästhetischen Urteilen beitragen (vgl. 5:282; 28:251), denn sie bereiten nur eine „Lust des *Genusses*“ (5:292).

Geruch und Geschmack funktionieren chemisch und nicht mechanisch, wobei Teilchen des empfundenen Gegenstandes in den Körper bzw. in das Sinnesorgan eintreten. Aus diesem Grund empfangen wir durch diese beiden Sinne nur Vitalempfindungen (Genuss, Ekel) und keine Wahrnehmung des Gegenstandes (vgl. 7:157–158; 25:912).

„*Geruch* ist gleichsam ein Geschmack in der Ferne“ (7:158). Seine räumliche Reichweite ist weiter als die von Betastung und Geschmack und enger als die von Gehör und Sehen (vgl. 29:883). Der Geruch hat es, wie das Gehör, mit Empfindungen zu tun, die unfreiwillig sind: sie treten in uns ein, ob wir es wollen oder nicht (vgl. 7:158; 5:330). Aus diesem Grund betrachtet man sie als „ein[en] gesellschaftliche[n] Sinn“ (25:916). Der Geruch ist auch der „undankbarste“ und „entbehrlichste“ der Sinne (7:158). Es lohnt nicht, ihn zu kultivieren, „denn es giebt mehr Gegenstände des Ekels [...] als der Annehmlichkeit, die er verschaffen kann, und der Genuß durch diesen Sinn kann immer auch nur flüchtig und vorübergehend sein, wenn er vergnügen soll“ (7:158). Dennoch ist der Geruch nützlich, um gute oder schlechte Luft bzw. gutes oder schlechtes Essen zu unterscheiden (vgl. 7:159; 8:111; *Refl.* 285, 15:106; 25:1247f.), und sein Fehlen scheint die Fähigkeit

des Schmeckens zu beeinträchtigen (vgl. 7:157; 7:168; 5:291).

Steve Naragon

(Übersetzung: Jean Philipp Strepp)

## Gesamtbesitz, Gemeinbesitz

Nach § 6 der *MSR* „fundirt sich“ der Besitzer „auf dem angeborenen *Gemeinbesitze* des Erdbodens“; sein erlaubter Privatbesitz muss aber dem „allgemeinen Willen“ entsprechen (6:250). Diese „*ursprüngliche* Gemeinschaft des Bodens [...] (*communio fundi originaria*)“ ist „eine Idee, welche objective (rechtlich praktische) Realität hat“; sie ist von der „*uranfänglichen* (*communio primaevala*) unterschieden, welche eine Erdichtung ist“ (6:251). Auch der Begriff des „ursprünglichen Gesamtbesitz[es]“ (6:251) hat die gleiche Funktion wie der ursprüngliche Gemeinbesitz: er enthält „a priori den Grund der Möglichkeit eines Privatbesitzes“ (6:251). Der „ursprünglich gemeinsame Besitz“ ist der „Rechtsgrund“ für die „erste Besitznehmung“ (6:251). Weitere wichtige Stellen: 6:261f.; 6:267.

#### Verwandte Stichworte

Besitz; Boden (rechtlich); Erwerbung

#### Philosophische Funktion

Der ursprüngliche oder gestiftete Gesamtbesitz ist auch bei der Behandlung des Sachenrechts in § 11 der *MSR* die „einzige Bedingung, unter der es allein möglich ist, daß ich jeden anderen Besitzer vom Privatgebrauch der Sache ausschließe [...], weil, ohne einen solchen Gesamtbesitz vorauszusetzen, sich gar nicht denken läßt, wie ich, der ich doch nicht im Besitz der Sache bin, von Andern, die es sind, und die sie brauchen, lädirt werden könne“ (6:261). Hinzukommen muss bei der Schaffung von Privateigentum die „vereinigte Willkür Aller in einem Gesamtbesitz“ (6:261).

In § 13 der *MSR* wird hinsichtlich der Erwerbung von Boden auf die Unterscheidung in § 6 zurückgegriffen: der ursprüngliche Gesamtbesitz als „praktischer Vernunftbegriff“ und der „gedichtete, aber nie erweisliche“ uranfängliche Gesamtbesitz (6:262). § 16 wiederholt die These, dass „[a]lle